Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen

vom 10. November 2015 (Stand 1. Juni 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 954 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ und Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000² sowie Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³

als Verordnung:4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter sowie für die Durchführung von Grundstückschätzungen.

² Er wird sachgemäss für Rechtsgeschäfte über selbständige Anteilrechte an privatrechtlichen Korporationen und die darauf bezogenen Amtshandlungen des Grundbuchamtes nach Art. 187 und 188 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911⁵ sowie nach der Verordnung über die selbständigen Anteilrechte und das Alpbuch vom 2. Juli 2019⁶ angewendet.⁷

Art. 2 Richtlinien über die Gebührenbemessung

¹ Die Abteilung Grundbuchaufsicht erlässt ergänzende Richtlinien über die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter.⁸

¹ SR 210; abgekürzt ZGB.

² sGS 814.1.

³ sGS 951.1.

⁴ Abgekürzt GB-GebV; in Vollzug ab 1. April 2016.

⁵ sGS 911.1.

⁶ sGS 914.41.

⁷ Geändert durch Abschnitt II der V über die selbständigen Anteilrechte und das Alpbuch vom 2. Juli 2019, nGS 2019-053 (sGS 914.41).

⁸ Geändert durch Abschnitt II Ziff. 8 des XII. Nachtrags zur Ermächtigungsverordnung vom 24. März 2020, nGS 2020-017 (sGS 141.41).

Art. 3 Mehrwertsteuer

¹ Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese hinzugerechnet.

Art. 4 Steuerwert

¹ Als Steuerwert nach diesem Erlass gilt der nach Art. 8 Bst. a der Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 5.Dezember 2000⁹ ermittelte rechtskräftige Verkehrswert des Grundstücks, bei landwirtschaftlichen Grundstücken der landwirtschaftliche Ertragswert.

II. Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter

1 Öffentliche Beurkundung

Art. 5 Grundsätze

Art. 6 Besondere Gebühren

 $^{^{\}rm l}$ Für die öffentliche Beurkundung werden zusätzlich besondere Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr	•
1.01	Zuschlag für jede zusätzliche Beurkundung, wenn die Parteien nicht gleichzeitig zur öffent-		
	lichen Beurkundung erscheinen	50 b	is 200.–
1.02	Zuschlag für eine öffentliche Beurkundung		
	ausserhalb der Amtsräume	50 bi	is 300.–
1.03	Nachtrag zu einem öffentlich beurkundeten		
	Rechtsgeschäft	100 bi	is 1000.—
1.04	Öffentliche Beurkundung eines nicht beurkun-		
	dungsbedürftigen Rechtsgeschäfts auf Partei-		
	begehren	100 b	is 2000.–
1.05	Vorausverzicht auf ein gesetzliches Vorkaufs-		
	recht	50 b	is 300.–

⁹ sGS 814.11.

¹ Für ein Rechtsgeschäft, das durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter öffentlich beurkundet wird, werden die Gebührenansätze dieses Erlasses über Eintragungen verdoppelt.

² Für die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zu einem Grundbucheintrag führt, oder eines Vorvertrags werden die Gebührenansätze dieses Erlasses über Eintragungen einfach erhoben.

2 Eintragungen

20 Eigentum

Art. 7 Grundsätze

³ Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des doppelten Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem doppelten Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung dem doppelten Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

Art. 8 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung oder Änderung von Eigentum werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr. Fr.

20.01 2 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 2 000 000.– zuzüglich 0,5 Promille des darüber liegenden Erwerbspreises, ausgenommen in Fällen der

Nr. 20.02 dieses Erlasses, im Rahmen von 200.– bis 10 000.–

¹ Haben die Parteien keinen Erwerbspreis vereinbart oder liegt dieser unter dem Verkehrswert, werden die Gebühren nach Massgabe des Verkehrswerts erhoben.

² Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung dem Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

⁴ Beim Kauf unter Miterben sowie bei Untererbgang, Erbteilung, Einbringung in eine Personengesellschaft, Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder bei Liquidation einer Personengesellschaft wird die Gebühr nach Massgabe der anwachsenden Anteilsberechtigung erhoben.

⁵ Die Gebühr entfällt bei Eintragungen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen oder Bodenaustausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe nach Art. 954 Abs. 2 ZGB¹⁰ oder mit Umlegungen und Grenzbereinigungen nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998¹¹. Die Erhebung der Gebühr für die öffentliche Beurkundung bleibt vorbehalten.

¹⁰ SR 210.

¹¹ SR 910.1.

Nr.			Fr.	
20.02	in Fällen von:			
20.02.01	Erbgang oder Untererbgang:			
	1 Promille des Steuerwerts im Rahmen von	200.–	bis	1000
20.02.02	Erbteilung:			
	2 Promille des Erwerbspreises, zuzüglich 1 Promille des Erwerbspreises bei Vorbereitung des			
	Vertrags, im Rahmen von	200 -	hie	10000
20.02.03	Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Ge-	200.	013	10000.
20.02.00	meinschaft zur gesamten Hand:			
	2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200	bis	3000
20.02.04	Vereinigung, Inkorporation und Abtrennung			
	von Gemeindeteilen nach dem Gemeindever-			
	einigungsgesetz vom 17. April 2007 ¹² :			
	1 Promille des Steuerwerts im Rahmen von	200.–	bis	2000.–
20.02.05	Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung			
	nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung,			
	Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ¹³ :			
	2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200	bis	3000
20.02.06	Urteil:	200.	010	
	2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	200	bis	3000
	Vorbehalten bleibt Nr. 3.15 dieses Erlasses.			
20.02.07	Enteignung:			
	2 Promille der Enteignungsentschädigung im			
	Rahmen von	200.–	bis	3000
20.02.08	Zwangsversteigerung und freiwillige öffentliche			
	Versteigerung:	200	bic	3000
20.02.09	2 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von Ehevertrag mit Änderung des Güterstandes:	200.–	DIS	3000
20.02.07	2 Promille des anteiligen Verkehrswerts im			
	Rahmen von	200	bis	2000
20.03	Realzuteilung von Grundstücken bei ganzer			
	oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder			
	Miteigentümergemeinschaft, zuzüglich Gebühr			
	gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses auf			
	einen allfälligen Aufpreis	200.–	bis	2000.–

¹² sGS 151.3.

¹³ SR 221.301.

Nr.		Fr.	
20.04	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt, zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses bei Änderung der Beteiligung	200.– bis	2000
20.05	Begründung, Änderung oder Aufhebung von subjektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum, zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 20.01 oder 20.02 dieses Erlasses bei Änderung der Beteili-	200 018	2000.—
	gung	200 bis	2000.–

21 Grundpfandrechte

Art. 9 Grundsätze

¹ In der Gebühr für die Errichtung oder die Erhöhung eines Grundpfandrechts ist der Grundbuchauszug als Bestätigung für den Eintrag des Register-Schuldbriefs oder der Grundpfandverschreibung inbegriffen.

 2 Die Eintragungsgebühr, nicht jedoch die Gebühr für die allfällige Beurkundung nach Art. 5 und 6 dieses Erlasses, entfällt bei Eintragung eines Bodenverbesserungspfandrechts nach Art. 820 $\rm ZGB^{14}$.

Art. 10 Gebührentarif

 $^{\rm I}$ Für die Eintragung und Änderung von Grundpfandrechten werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		F	r.	
21.01	Errichtung oder Erhöhung eines Pfandrechts: 1 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhö-			
	hungsbetrags, je Pfandrecht im Rahmen von	100 b	ois	2000
	Wird ein einziges Pfandrecht anstelle eines oder			
	mehrerer gleichentags gelöschter Pfandrechte,			
	welche auf dem gleichen Grundstück oder den			
	gleichen Grundstücken lasteten, errichtet, ist			
	die Pfandsumme der gelöschten Pfandrechte			
	anzurechnen. Die Minimalgebühr darf nicht			
	unterschritten werden.			
21.02	Ausfertigung des Papier-Schuldbriefs bei Er-			
	richtung, Umwandlung oder Zerlegung			300

¹⁴ SR 210.

Nr.		Fr.	
21.03	Neuausfertigung oder Nachführung eines		
	Papier-Schuldbriefs		50
21.04	Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht		100
21.05	Änderung der Nebenbestimmungen, je Pfand-		
	recht		50
21.06	Auswechslung der Forderung oder Pfandrechts-		
	erneuerung:		
	0,5 Promille der Pfandsumme, je Pfandrecht im		
	Rahmen von	100.– bis	1000
21.07	Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines		
	vorbehaltenen Vorgangs		100
21.08	Pfandstellen- und/oder Vorgangsänderung, je		
	Pfandrecht		100
21.09	Rangänderung eines Pfandrechts		50
21.10	Umwandlung aller Pfandrechtsarten, je Pfand-		
	recht		100
21.11	Zerlegung eines Pfandrechts, für jedes neue		
	Pfandrecht	100.– bis	500
21.12	Pfandvermehrung ganzer Grundstücke oder		
	Pfandobjektsauswechslung, je Pfandrecht	100.– bis	1000
	Die Gebühr übersteigt die Gebühr nach		
	Nr. 21.01 nicht.		
21.13	Pfandvermehrung von Grundstückteilen, Stock-		
	werkeigentumswertquoten und Miteigentums-		
	quoten, je Pfandrecht		50
21.14	Pfandentlassung, je Pfandrecht		50
21.15	Eintrag Gläubiger, Nutzniesser, Bevollmächtig-		
	ter oder Vertreter nach Art. 144 Abs. 2 Bst. j		
	der eidg Grundbuchverordnung vom 23. Sep-		
	tember 2011 ¹⁵ , je Pfandrecht		50

¹⁵ SR 211.432.1.

22 Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 11 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung und Änderung von Dienstbarkeiten und Grundlasten werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.			Fr.	
22.01	Begründung eines selbstständigen und dauern-			
	den Baurechts oder einer Grundlast:			
	2 Promille des Kapitalwerts des Rechts im Rah-	• • • •		
	men von	200.–	bis	10000
22.02	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück			50
22.03	Änderung eines selbstständigen und dauern-			
	den Baurechts oder einer Grundlast	150	bis	2000
22.04	Begründung oder Änderung einer anderen			
	Dienstbarkeit	150	bis	2000
22.05	Übertragung einer Personaldienstbarkeit	100	bis	500
22.06	Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grund-			
	last			50

23 Vormerkungen

Art. 12 Grundsätze

 $^{^{\}rm l}$ Die Gebühren werden nach Massgabe des Verkehrswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter diesem liegt.

² Bei der Einräumung von persönlichen Rechten an landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben zur Selbstbewirtschaftung dem Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

³ Bei der Einräumung von persönlichen Rechten an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung werden die Gebühren nach Massgabe des doppelten Ertragswerts erhoben, wenn der Erwerbspreis unter dem doppelten Ertragswert liegt oder kein Erwerbspreis vereinbart wurde. Entspricht der Erwerbspreis beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Selbstbewirtschaftung dem doppelten Ertragswert oder ist er höher, so werden die Gebühren nach Massgabe des Erwerbspreises erhoben.

Art. 13 Gebührentarif

 $^{\rm l}$ Für die Eintragung und Änderung von Vormerkungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
23.01	Kaufsrecht:		
	1,5 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 2000 000.–		
	zuzüglich 0,25 Promille des darüber liegenden		
	Erwerbspreises, im Rahmen von	250 bis	5000
23.02	Rückkaufsrecht:		
	1 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	100.– bis	1000
23.03	limitiertes Vorkaufsrecht:		
	1 Promille des Erwerbspreises im Rahmen von	100.– bis	1000
23.04	unlimitiertes Vorkaufsrecht	100.– bis	1000
23.05	Aufhebung oder Änderung eines gesetzlichen		
	Vorkaufsrechts (Art. 681b Abs. 1 ZGB ¹⁶)	100.– bis	500
23.06	Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Mit-		
	eigentümer		100
23.07	Vormerkung eines anderen persönlichen Rechts	50.– bis	1000
23.08	Änderung oder Übertragung eines persönlichen		
	Rechts	100.– bis	500
23.09	Verfügungsbeschränkung oder deren Änderung		50
23.10	vorläufige Eintragung oder deren Änderung		100
23.11	Rangänderung einer Vormerkung		50

24 Anmerkungen

Art. 14 Gebührenfreie Anmerkungen

- a) die Eintragung und Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, ausgenommen Anmerkungen, für die eine Gebühr gemäss Nr. 24.01 erhoben wird, sowie von Grundlasten;
- b) Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, und deren Änderung.

¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:

¹⁶ SR 210.

Art. 15 Gebührentarif

¹ Für die Eintragung und Änderung von Anmerkungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
24.01	Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-,		
24.02	Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 ¹⁷		50.–
	25.10 dieses Erlasses		50

25 Stockwerkeigentum und Miteigentum

Art. 16 Gebührentarif

¹ Für Eintragungen und Änderungen bei Stockwerkeigentum und Miteigentum werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.			Fr.	
25.01	Begründung von Stockwerkeigentum, je Stammgrundstück	500	bis	3000
25.02	Begründung von selbstständigem Miteigentum durch den oder die Eigentümer, je Stammgrund-			
	stück	250	bis	1000
25.03	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück			50
25.04	Aufhebung von Stockwerkeigentum oder selb-			
	ständigem Miteigentum	250	bis	2000
25.05	Änderung von Wertquoten zuzüglich Gebühr			
	gemäss Nr. 20.01 bei Erhöhung von Wert-			
	quoten, Berichtigung unrichtiger Wertquoten,			
	Änderung im Sonderrecht, Änderung der			
	Zweckbestimmung	150.–	bis	2000.–
25.06	Verlegung eines Pfandrechts vom Stamm-			
	grundstück auf Stockwerkeigentum oder Mit-			
	eigentumsanteile	100.–	bis	500
	Die Gebühr übersteigt die Gebühr gemäss			
	Nr. 21.01 nicht.			
25.07	Anmerkung Reglement	200.–	bis	500

¹⁷ SR 831.40.

Nr.		Fr.	
25.08	Anmerkung Nutzungs- und Verwaltungsord-		
	nung	200.– bis	500
25.09	Anmerkung Nachtrag zu Reglement oder Nut-		
	zungs- und Verwaltungsordnung	100.– bis	250
25.10	Anmerkung Verwaltungsbeschlüsse, Gerichts-		
	urteile und Verfügungen nach Art. 649a ZGB ¹⁸		100

 $^{^2}$ Für andere Eintragungen und Änderungen an Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteilen werden Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Erlasses erhoben.

26 Grenzänderung, Grundstückteilung und Grundstückvereinigung sowie Aufnahme neuer Grundstücke

Art. 17 Gebührentarif

¹ Für Grenzänderungen, Grundstückteilungen und Grundstückvereinigungen sowie die Aufnahme neuer Grundstücke werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
26.01	Grenzänderung, Grundstückteilung, Grundstückvereinigung	200.– bis	2000.–
26.02	Aufnahme neuer Grundstücke, je Grundstück		50

27 Miteintragungen

Art. 18 Aufteilung Eintragungsgebühr

¹ Bei Miteintragung von Eigentum sowie bei Miteintragung der Errichtung und Erhöhung eines Pfandrechts teilt das ersteintragende Grundbuchamt die Gebühren nach Nrn. 20.01 bis 20.06 und Nr. 21.01 dieses Erlasses im Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Steuerwerte auf. Die Mindestgebühr je Grundbuchkreis beträgt Fr. 30.–. Die Eintragungsgebühr wird, wenn der Anteil für einen Grundbuchkreis kleiner ist, entsprechend erhöht.

¹⁸ SR 210.

Art. 19 Gebührentarif

¹ Für die Miteintragung werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
27.01	Anmeldung zur Miteintragung, je Tagebuch- eintrag beim ersteintragenden Grundbuch- amt, ausgenommen Löschungen	50.– bis	500.–
27.02	Miteintragung oder Gegenbuchung eines Rechts, für welche keine Aufteilung der Eintragungs-	J0 DIS	300.–
	gebühr gemäss Art. 18 erfolgt, je Grundstück		30

3 Anzeigen, Auszüge, Auskünfte und Personendatenergänzungen sowie Verschiedenes

Art. 20 Gebührenfreie Amtshandlungen

- ¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:
- a) die Bescheinigung des Tagebucheintrags nach Art. 81 Abs. 3 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹⁹ und der Grundbucheintragung;
- b) andere als die in Art. 21 dieses Erlasses bezeichneten Anzeigen, einschliesslich Anzeigen nach Art. 969 Abs. 1 ZGB²⁰;
- c) die Ergänzung von Personendaten nach Art. 90 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011²¹ bei Personen, die vor dem 1. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen worden sind.

Art. 21 Gebührentarif

¹ Für Anzeigen, Auszüge und Auskünfte sowie Verschiedenes werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
3.01	Schuldübernahmeanzeige (Art. 834 Abs. 1 ZGB ²²)		
	und Anzeige an Grundpfandgläubiger infolge		
	Erbgang und Untererbgang		30
3.02	Anzeigen im Rahmen des Vorkaufsrechtsver-		
	fahrens im Auftrag des Veräusserers	30 bis	300
3.03	Grundbuchauszug auf Papier oder elektronisch		
	signiert, zuzüglich Fr. 10 je weiteres Grund-		
	stück mit Ausnahme von Stammgrundstücken		
	und Anmerkungsgrundstücken		30

¹⁹ SR 211.432.1.

²⁰ SR 210.

²¹ SR 211.432.1.

²² SR 210.

Nr.			Fr.	
3.04	Elektronische Auskunft nach Art. 27 ff. GBV,			
	je Grundstück			9.–
3.05	Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht			
2.06	zustande kommt	100.–	bis	1500
3.06	Abweisung oder Teilabweisung einer Anmel-	100	1 .	500
2.07	dung oder andere Verfügung	100	DIS	500
3.07	Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an einem Grundstück (einschliesslich Publikations-			
	kosten), je Rechtsgeschäft			50
3.08	besondere Aufwendungen, wie Vorbereitung von			30.–
3.00	Vollmachten und Erklärungen	20	bis	300
3.09	Auskünfte, Beratungen oder andere Verrichtun-		010	200.
	gen, die nicht zu einem gebührenpflichtigen			
	Geschäft führen		b	is 500.–
3.10	Feststellung der vorkaufsberechtigten Personen			
	auf Verlangen des Veräusserers (Art. 42, 47 und			
	49 des Bundesgesetzes über das bäuerliche			
	Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ²³), ohne Aus-			
	lagen für Dokumentenbeschaffung	50	bis	300.–
3.11	Anwesenheit der Grundbuchverwalterin oder			
	des Grundbuchverwalters bei einer freiwilli-			
	gen öffentlichen Grundstücksversteigerung (Art. 189a des Einführungsgesetzes zum Schwei-			
	zerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/			
	22. Juni 1942 ²⁴)	100	bis	1000
3.12	Verfahren nach Art. 976a und 976b ZGB ²⁵ , ein-	100.	010	1000.
	schliesslich Erlass von Verfügungen	100	bis	1000
3.13	Änderung der Gesellschafts- oder Gemein-			
	schaftsform, des Namens, eines Vornamens, des			
	Geschlechts, des Heimatorts, der Staatsangehö-			
	rigkeit, der Firma, des Sitzes oder der Unterneh-			
	mens-Identifikationsnummer (UID), je Person			50

²³ SR 211.412.11. 24 sGS 911.1.

²⁵ SR 210.

Nr.		Fr.	
3.14	Änderungen nach dem Bundesgesetz über Fu-		
	sion, Spaltung, Umwandlung und Vermögens-		
	übertragung vom 3. Oktober 2003 ²⁶ und dem Ge-		
	meindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007 ²⁷		
	bei Berechtigten von Dienstbarkeiten, Grund-		
	lasten, Vormerkungen und Grundpfandrechten	50 bis	500
3.15	Berichtigung eines Eintrags wegen Nichtigkeit		
	des Rechtsgrundausweises	100 bis	500

4 Löschungen und Grundbuchbereinigung

Art. 22 Gebührenfreie Amtshandlungen

- a) die Löschung sämtlicher Einträge im Grundbuch;
- b) das öffentliche Bereinigungsverfahren nach Art. 976c ZGB²⁸ sowie Eintragungen und Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens.

Art. 23 Gebührentarif der Gemeinde

¹ Es wird keine Gebühr erhoben für:

 $^{^{\}rm 1}$ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die Gebühren für die Grundbuchbereinigung.

²⁶ SR 221.301.

²⁷ sGS 151.3.

²⁸ SR 210.

III. Gebühren für die Durchführung von Grundstückschätzungen

Art. 24 Gebührentarif

¹ Für Grundstückschätzungen nach Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000²⁹ werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Nr.		Fr.	
5.01	Wenn ein Grundstück nicht besichtigt werden kann (Art. 12 Abs. 1 Bst. b GGS ³⁰)	200.– bis	500.–
5.02	Beantragte Neubeurteilung ohne Änderung der		
	Schätzungswerte: 1 Promille des Steuerwerts bis Fr. 1 000 000.—		
	zuzüglich 0,2 Promille des darüber liegenden		
	Steuerwerts (Art. 12 Abs. 1 Bst. cGGS ³¹) im Rah-		
	men von	200.– bis	3000
5.03	Vorläufige Schätzung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks (Art. 87 Abs. 1 des		
	Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht		
	vom 4. Oktober 1991 ³²)	300 bis	1500
5.04	Genehmigung einer durch einen Schätzungs-		
	experten vorgenommenen Ertragswertschätzung nach Art. 87 Abs. 2 des Bundesgesetzes		
	über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Okto-		
	ber 1991 ³³	200 bis	1500
5.05	Schätzungskopie und Schätzungsunterlagen,		
	je Grundstück		20.–

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Auf gebührenpflichtige Amtshandlungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses vorgenommen wurden, wird das neue Recht angewendet, wenn die Anmeldung zur Grundbucheintragung nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt.

²⁹ sGS 814.1; abgekürzt GGS.

³⁰ sGS 814.1.

³¹ sGS 814.1.

³² SR 211.412.11.

³³ SR 211.412.11.